



Hygienekonzept für Outdoor-Sport

Stand: 20. Mai 2021

Grundlage

Gemäß der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ist eine eingeschränkte Wiederaufnahme des Sportbetriebs möglich.

Am 10. Mai traten die aktuellen Änderungen in der [Niedersächsischen Corona-Verordnung](#) in Kraft, die zu deutlichen Lockerungen im Sport führen. Seit 09. Mai werden durch Bundesrecht Menschen deren vollständige Impfung 14 Tage zurückliegt und alle vollständig Genesenen bei den Kontaktbeschränkungen nicht mehr mitgezählt (gilt auch beim Sport).

Bereits seit dem 19. April werden in Niedersachsen vollständig Geimpfte und Genesene den Getesteten gleichgestellt. Sie müssen also keine Tests machen.

Bei Inzidenzwerten von unter 100 gilt nun: Bis zu 30 Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren können draußen mit getesteten, geimpften oder genesenen Betreuungspersonen wieder KontaktSport treiben – auch Mannschaftssport! Getesteten, vollständig geimpften oder genesenen Erwachsenen ist immerhin kontaktfreier Sport in Gruppen im Freien mit mindestens 2 m Abstand voneinander wieder möglich.

Bei Inzidenzwerten von über 100 gibt es keine Änderungen/Lockerungen!
Hier hat weiterhin das Infektionsschutzgesetz des Bundes vom 22. April Gültigkeit.

Auszugsweise die Verordnung:

§ 5 a Testung

¹In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch 1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), 2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, oder 3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden.

²Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

³Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss 1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist, 2. unter Aufsicht einer oder eines anderen stattfinden, die oder der einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung oder einer entsprechenden Schutzmaßnahme nach § 28 b IfSG unterworfen ist, 3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung

besitzt, erfolgen oder 4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

4Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. 5Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen. 6Die Person, die den Test gemäß Satz 4 durchgeführt oder gemäß Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen; die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten.

7Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts 1. eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis gemäß Satz 6 - oder im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder 2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) vorlegt.

8Ergibt eine Testung nach den Sätzen 1 bis 5 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen; § 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden.

9Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 5 Abs. 1 Satz 7 a erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. 10§ 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt.

(3) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher im Sinne des Absatzes 1 einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.

(4) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 gilt, außer für in den §§ 11 bis 13 angeordnete Testungen, nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren

§ 16 Freizeit- und Amateursport

(1) Im Rahmen der Beschränkungen von Kontakten von Personen nach § 2 Abs. 1 ist die sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 sowie unbeschadet des § 17 zulässig.

(2) 1Über § 2 Abs. 1 hinaus sind Kontakte von Personen im Rahmen sportlicher Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3, des Absatzes 3 und unbeschadet des § 17 zulässig. 2Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen sich in Gruppen in nicht wechselnder Zusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen sportlich betätigen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden; KontaktSport ist zulässig. 3Zulässig ist auch die sportliche Betätigung in von Satz 2 abweichend zusammengesetzten Personengruppen, soweit in diesen Personengruppen 1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und 2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

(3) 1Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. 2Für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen, in den Gruppen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 und unabhängig vom Alter für betreuende Personen nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 5 a. 3Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

Bei Outdoor-Sportaktivitäten des SV Walle sind nachfolgende Regeln zwingend zu beachten:

- Voranmeldung der Teilnahme beim Übungsleiter über die gängigen Kommunikationswege.
- Sportler, die einer sog. Risikogruppe angehören, sollen für sich eine etwaige Teilnahme vorher wohlüberlegt abwägen.
- Auf Krankheitssymptome ist unverzüglich hinzuweisen. Eine Teilnahme mit Krankheitssymptomen ist ausgeschlossen.
- An- und Abfahrt
 - - keine Fahrgemeinschaften bilden
 - - Max. 10 Minuten vorher da sein
 - - fertig umgezogen erscheinen
 - - Abstandsregel schon beim Betreten und Verlassen und auch beim Parken beachten
 - - nach Beendigung das Gelände unverzüglich verlassen
 - - Zugang auf den Sportplatz über den Wall
 - - Maskenpflicht bei Ankunft und beim Verlassen
- Anwesenheitsdokumentation nur durch Übungsleiter. Die Teilnehmernachweise werden den Übungsleitern pro Sparte ausgehändigt. Der Gesamtordner wird vorübergehend nicht verwendet.
- Desinfektion vorher/nachher
 - - im Gerätehäuschen werden zusätzlich Desinfektionsmittel und Papierhandtücher bereithalten
 - - Hände (jeder Teilnehmer soll sein eigenes Desinfektionsmittel dabei haben)
 - - Geräte (Sprühflasche)
- Toilettenbenutzung ist im Ausnahmefall möglich (anschl. Desinfektion)
- Umkleide- und Duschräume sind gesperrt
- Sportgeräte/Stühle/Handtücher/Matten etc. bringt jeder Sporttreibende nach Vorgabe mit dem Übungsleiter oder Spartenleiter für sich selbst mit. Es ist nur Einzelbenutzung gestattet. Kein Verbleib im Sportheim oder dem roten Gerätehäuschen
- Für etwa erforderliche Musik hat jeder Übungsleiter mit eigenen Geräten zu sorgen.
- Verantwortlichkeit des Übungsleiters
 - - Belehrung der Teilnehmer vor Beginn jeder Stunde
 - - Gesundheitsabfrage
 - - Beachtung der Umsetzung
 - - konsequente Beachtung der Abstandsregel
 - - darf (ausnahmsweise) als einziger die Geräteräume betreten

- - die Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass kein Kontakt mit einer Folgegruppe entstehen kann.
- - Übungsleiter bekommen vorübergehend einen Schlüssel für das Gerätehäuschen
- - der Übungsleitende ist weisungsbefugt und muss Mitglieder, die sich nicht an diese Regeln halten, vom Sportbetrieb ausschließen, sowie Zuschauer des Sportplatzes verweisen

➤ **Verantwortlichkeit der Sporttreibenden**

- - vor und nach dem Training müssen sich die Teilnehmer*innen gründlich die Hände zu Hause waschen und desinfizieren
- - Rücksichtnahme
- - kontaktlos (Beachtung der Abstandsregel: mind. 2 m in alle Richtungen, besser mehr)
- - Krankheitssymptome sofort melden
- – es dürfen ausschließlich eigene und privat mitgeführte Trinkflaschen genutzt werden

Der Vorstand